I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2355/86 DES RATES

vom 24. Juli 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zu der Gemeinschaft soll demnächst ein Zusatzprotokoll unterzeichnet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 573/86 (1) die für den Handel von Fischereierzeugnissen mit Schweden nach diesen Beitritten geltende Regelung festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 573/86 sieht die Eröffnung von ermäßigten oder zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden vor. Die betreffenden Zollkontingente müssen daher für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 eröffnet werden. In Ermangelung einer „pro rata temporis"-Klausel ist es angebracht, die vorgesehenen jährlichen Kontingentsmengen für den betreffenden Zeitraum zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu den genannten Kontingenten zu sichern ; ferner muß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Zollsätze auf alle Einfuhren im Rahmen der genannten Kontingente bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf diese Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, die einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Schweden und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten zwei Jahre für die Statistiken zur Verfügung stehen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt :

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs											
	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1		ex 03.01 B II a)		16.04 A II		16.04 C II		16.04 G II		ex 16.05 B	
	1983	1984	1983	1984	1983	1984	1983	1984	1983	1984	1983	1984
Benelux	91	81	32	7	0	0	9	11	57	75	0	0
Dänemark	14637	23280	173	222	0	1	92	60	51	78	21	8
Deutschland	116	152	125	113	0	38	190	177	30	26	20	13
Griechenland	0	0	0	0	0	20	0	0	0	0	0	1
Spanien	2411	3001	743	997	2	3	9	6	1	2	1	1
Frankreich	240	273	36	42	0	33	1	1	0	1	44	37
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	41
Portugal	0	37	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3
Vereinigtes Königreich	230	502	0	0	0	1	15	10	5	3	1	0
	17726	27326	1109	1381	2	96	316	265	144	185	139	104

(1) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 110.

Im Laufe der letzten zwei in Betracht kommenden Jahre sind die betreffenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn in diesen Mitgliedstaaten Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung des Gemeinamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich folgende Vomhundertsätze für eine erste Beteiligung an den Kontingentsmengen :

Mitgliedstaat	Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs					
	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1	ex 03.01 B II a)	16.04 A II	16.04 C II	16.04 G II	ex 16.05 B
Benelux	0,38	1,57	—	3,44	40,12	—
Dänemark	84,16	15,86	1,02	26,16	39,22	11,93
Deutschland	0,59	9,56	38,77	63,18	17,02	13,58
Griechenland	—	—	20,41	—	—	0,41
Spanien	12,01	69,88	5,10	2,58	0,91	0,82
Frankreich	1,14	3,13	33,67	0,34	0,30	33,33
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	0,01	—	—	—	—	37,46
Portugal	0,08	—	—	—	—	2,06
Vereinigtes Königreich	1,63	—	1,02	4,30	2,43	0,41

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Fall der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 60 v. H. und 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedsaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedsaaten von einer der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1986 sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Waren mit Ursprung in Schweden bis zu der jeweils angegebenen Höhe im Rahmen der jeweils aufgeführten Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Kontingents-menge (in Tonnen)	Zollsatz (%)
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :		
	B. Seefische :		
	I. ganz ohne Kopf oder zerteilt :		
	h) Kabeljau (Gadus morhua, Boveogadus saida, Gadus ogac) :		
	1. frisch oder gekühlt		
	ij) Köhler (Pollachius virens) :	3 500	0
	1. frisch oder gekühlt		
	k) Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) :		
	1. frisch oder gekühlt		
	II. Filets		
	ex a) frisch oder gekühlt		
	— vom Kabeljau	1 500	0
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz :		
	A. Kaviar und Kaviarersatz :		
	II. andere	60	0
	C. Heringe :		
	II. andere	250	0
	G. andere :		
	II. andere	200	0
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht :		
	ex B. andere :		
	— Garnelen ohne Schale oder gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung Grangon spp.	120	7,5

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die in nachstehender Tabelle angegebenen Zollsätze an :

(Zollsätze in %)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Spanien	Portugal
03.01 B I h) 1	0	0
03.01 B I ij) 1	0	0
03.01 B I k) 1	0	0
ex 03.01 B II a)	0	0
16.04 A II	12,1	26,3
16.04 C II	12,1	26,3
16.04 G II	12,1	26,3
ex 16.05 B	6,3	27,2

Für die Einfuhren der betreffenden Waren gelten die in Absatz 1 genannten Zollkontingente nur, wenn der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (1), festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die jeweilige Ware gegebenenfalls von der Gemeinschaft festgelegten Referenzpreis entspricht.

(3) Das Protokoll über die Begriffsbesimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

(in Tonnen)

Mitgliedstaat	Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs					
	03.01 B I h) 1 03.01 B I ij) 1 03.01 B I k) 1	ex 03.01 B II a)	16.04 A II	16.04 C II	16.04 G II	ex 16.05 B
Benelux	8	19	—	7	64	—
Dänemark	1 767	190	1	52	63	11
Deutschland	12	115	18	126	27	13
Griechenland	—	—	10	—	—	1
Spanien	252	838	2	5	1	1
Frankreich	24	38	16	1	1	32
Italien	1	—	—	—	—	35
Portugal	2	—	—	—	—	2
Vereinigtes Königreich	34	—	1	9	4	1
	2 100	1 200	48	200	160	96

(3) Die zweite Rate des jeweiligen Kontingents, und zwar

— für die Tarifstellen 03.01 B I h) 1, 03.01 B I ij) 1 und 03.02 B I k) 1 : 1 400 Tonnen,
— für die Tarifstelle ex 03.01 B II a) : 300 Tonnen,
— für die Tarifstelle ex 16.04 A II : 12 Tonnen,
— für die Tarifstelle ex 16.04 C II : 50 Tonnen,
— für die Tarifstelle ex 16.04 G II : 40 Tonnen und
— für die Tarifstelle ex 16.05 B : 24 Tonnen,

bildet die entsprechende Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen anderen Mitgliedstaat, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission einen seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehung niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 1. November 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfungen der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, die Ziehung mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Schweden festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CLARK